

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1973, HEFT 1

KARL BOSL

Die Unfreiheit

im Übergang

von der archaischen zur Aufbruchsepoche
der mittelalterlichen Gesellschaft

Vorgetragen am 2. März 1973

MÜNCHEN 1973

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommisson bei der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

ISBN 3 7696 1448 8

© Bayerische Akademie der Wissenschaften, München, 1973

Druck: Buchdruckerei Gebr. Parcus KG, München

Printed in Germany

Es wird bald zwanzig Jahre, daß auf dem Ulmer Historikertag 1956 Herbert Grundmann¹ einen interessanten und aufrührenden Vortrag über die Freiheit als menschliches und ideengeschichtliches Problem des Mittelalters hielt und sich dagegen aussprach, daß man gesellschaftliche Aspekte damit in Verbindung brächte. Es war wohl wieder das erstemal seit Karl Lamprecht und nach Alfons Dopsch², daß ich auf dem gleichen Historikertag zu Ulm über das spezielle Thema der Unterschichten und der Leibeigenschaft in der mittelalterlichen Geschichte sprach.³ Grundmann war wie viele andere der Meinung, daß die Unterschichten nicht geschichtsmächtig und darum auch nicht geschichtswürdig seien. So entsprach es einer auf das historische Individuum eingestellten Geschichtstheorie, für die Politik, Religion, Kunst usw. Felder individueller Aktion und Leistung ausschließlich waren. Noch überdeckte für viele die individuelle „Vaterfigur“ Adenauers den Untergang der alten Eliten im Dritten Reich, die überwältigende Evolution einer modernen technischen Gesellschaft und Kultur seit dieser Epoche und verstärkt seit 1950, sowie die Entstehung einer kleinbürgerlichen, nivellierten Gesellschaft und der Beginn des demokratischen Lebens.⁴ H. Heimpel⁵ flüsterte mir vor mei-

¹ H. Grundmann, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter (Vortrag am 14. September 1956) in HZ 183 (1957) S. 23–54.

² A. Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrar- und Sozialgeschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes (1939).

³ K. Bosl, Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters, jetzt: K. Bosl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt (1964) 180–203.

⁴ K. Bosl, Reflexionen über die Aktualität der Geschichtswissenschaft. Walther Schlesinger zum 65. Geburtstag, ZBLG 36 (1973) 3–14.

⁵ H. Heimpel, Der Mensch in seiner Gegenwart. Sieben historische Essays (1964). – Vgl. W. Ullmann, The individual and society in the middle ages (London, 1967).

nem Vortrag zu, ich solle mich durch H. Grundmann nicht aus dem Konzept bringen lassen und der für neue Probleme immer aufgeschlossene P. E. Schramm sagte mir nach meinem Referat, das sei ein neuer Ton im Geschichtsbild des Mittelalters. Ich bringe diese sachlichen und persönlichen Reminiszenzen deshalb, weil sie selber ein Stück historischer Wissenschaftsgeschichte nach 1945 sind und weil ich alle daran erinnern möchte, daß die Geschichte der Unterschichten und der Unfreiheit bzw. Leibeigenschaft für über 98% unserer Menschen ihre eigene Geschichte und die ihrer Familien ist, weil Unterschichten und Unfreiheit als historische Frage ihre eigene Geschichte haben und seit dem Methodenstreit des 19. Jahrhunderts, seit W. Dilthey, E. Troeltsch, O. Hintze, O. Brunner und W. Conze immer stärker in das Zentrum geschichtlichen Denkens getreten sind und die Geschichtstheorie und -methode revolutioniert haben.

Die Unterschichten haben in unserer ganzen Geschichte vor dem 19. Jahrhundert, das die Aufhebung der Leibeigenschaft gebracht hat, nicht nur deshalb eine historisch-politische Bedeutung, weil fast 99% aller Deutschen und Europäer von heute von Leibeigenen abstammen, sondern in erster Linie darum, weil in der feudalen Gesellschaft der archaischen Epoche unserer Geschichte die Unfreien = Leibeigenen es einer hauchdünnen schwertragenden und reitenden Herrschicht, die König und Kirche beherrschte, möglich machte, ihr Herrendasein zu führen.⁶ Wenn das Wesen der entwickelten Feudalgesellschaft in dem klaffenden Dualismus zwischen herrschender Minorität und breitesten abhängigen, gehorchenden, dienenden und arbeitenden Menschen der Unterschichten besteht, dann kann man nicht mehr gut sagen, daß die Herren nicht auch von der breiten dienenden Klasse abhängig, auf ihren Arbeitsertrag und ihre Arbeit = Produktion angewiesen gewesen wären.⁷ Überdies gehört es zu den faszinierenden Ereignissen und Ergebnissen mittelalterlicher Ent-

⁶ Th. Vjeblen, *The leisure class* (1954) [Deutsch: *Die Theorie der feinen Leute* (1957)].

⁷ K. Bosl, *Macht und Arbeit als bestimmende Kräfte in der mittelalterlichen Gesellschaft*, in *Geschichtliche Landeskunde* = *Festschrift f. Ludwig Petry I* (1968) 46-64.

wicklung, daß die großen sozialen Wandlungen und Aufstiegsprozesse, die horizontale und vertikale Mobilität des mittelalterlichen Gesellschaftsprozesses sich gerade im Schoße der Unfreiheit und der Leibeigenschaft abspielten und zwar in einer Dynamik und Breite, mit einem Erfolg und einer Stärke, wie man sie nur mit dem Gesellschaftsprozeß des 19. und 20. Jahrhunderts mindestens in Deutschland vergleichen kann. Aus den angeführten Gründen, so meine ich, hat es einen guten Sinn, über Funktion, Wesen und Mobilität der Unfreiheit, konkret gesagt der Leibeigenen, in der mittelalterlichen Gesellschaft zu sprechen und sie zu analysieren.⁸

Wenn ich zum Gegenstand meines Sitzungsberichtes die gesellschaftliche Entwicklung der Unfreiheit im Übergang von der archaischen Zeit bis zur Höhe der Aufbruchszeit (10. bis 13. Jahrhundert) mache, so treffe ich diese Auswahl darum, weil sich daran Umwandlung der Leibeigenschaft und Aufstieg der Unfreien zu *Niederadel*, *Bürgertum* und *Bauerntum* vorführen läßt. Wir haben es mit einem geschichtlichen Prozeß von größter Bedeutung dabei zu tun. Ich setze also die Entstehung der Leibeigenschaft, ihre innere Entwicklung und Differenzierung in der fränkischen Zeit, die innere Umwandlung von Freiheit und Bürgertum seit dem Untergang der Spätantike zu einer *abhängigen* Klasse neben und mit den Unfreien bereits voraus und lasse also die ebenso interessante Ausformung der archaischen Leibeigenschaft unberührt. Ich verweise dafür auf meine eben angeführten Bücher, die in den letzten Jahren entstanden sind, vor allem auf die „Grundlagen“.

⁸ Für die Problematik, Literatur und Belege s. K. Bosl, Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters = K. Bosl (Hgb.), Monographien z. Gesch. d. Mittelalters IV. 2 Bde. (1972/73); Ders., Die gesellschaftliche Entwicklung des Mittelalters, in Aubin/Zorn, Handbuch der deutschen Wirtschafts- u. Sozialgeschichte I (1971) 133–168 u. 226–273; Ders., Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in Gebhardt-Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte I (1970, 9. Aufl.) 693–835; Ders., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (1964); Ders., Die Gesellschaft in der Geschichte des Mittelalters, 2. Aufl. (1969); Ders., Mensch und Gesellschaft in der Geschichte Europas (1972).

I

Wir stellen fest, daß wir unfreie = leibeigene *Individuen* als Persönlichkeiten in den Quellen sehr selten fassen können; wenn ja, dann nur, wenn sie gegen die Normen des Lebens verstoßen oder eigene Wege gehen. Die Leibeigenen können in aller Regel nicht individuell erscheinen, weil sie erfaßt und kollektiv zusammengeschlossen sind in den abhängigen *Personalverbänden* der feudalen Herren, also des Königs, des Adels, der Kirche, in den sogenannten *familiae*. Diese sind der wirtschaftliche, gesellschaftliche und auch geistig-kulturelle Rahmen, das Band, das den Herrn und seine ganze abhängige Leibeigenschaft umschließt. In den *familiae* vollzieht sich alles Leben der Unfreien, hier erfolgt die vielfältige und wechselnde Ausdifferenzierung in verschiedenen Leistungsgruppen, Arbeitsschichten und Klassen⁹, hier entfaltet sich der Aufstieg der Unfreien verschiedenen Grades zu Ministerialität und Rittertum, zu Bürgertum und Bauerntum; hier wirkte sich das, was Max Weber den europakonstitutiven Trend zu *Freiheit* und *Rationalität* nannte, in ganz besonderer Weise aus, wie wir sehen werden. Seit der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert beobachten wir eine ständig zunehmende Dynamik in diesen abhängigen, unfreien Familienverbänden von König, Adel, Kirche. Zu gleicher Zeit werden die starren Grenzen zwischen den einzelnen *familiae* fließender, durchlässiger; man kann allmählich aus einer *familia* in die andere hineinheiraten. Dadurch keimen horizontale und vertikale Mobilität als Trend

⁹ Über die Begriffe habe ich mich geäußert in K. Bosl, *Castes, ordres et classes en Allemagne*, in R. Mousnier, *Problèmes de stratification sociale* = *Actes du colloque de 1966* (Paris 1967) 13–25; Ders., *Kasten, Stände, Klassen im mittelalterlichen Deutschland*. Zur Problematik soziologischer Begriffe und ihrer Anwendung auf die mittelalterliche Gesellschaft, ZBLG 32 (1969) 477–494. Neben den spezifisch-technischen Begriffen „Ständegesellschaft“ und „Klassengesellschaft“ hat sich der Begriff „Klasse“ als Ordnungsbegriff für gesellschaftlich-differenzierte Großgruppen in Ost und West zumeist durchgesetzt, obwohl man oft besser Schichten oder Gruppen sagen würde.

und dann als dynamische Bewegung auf, die sich durchsetzen und allmählich greifbar werden.¹⁰ Die Leibeigenenschichten – vielleicht kann man für sie auch Klasse sagen –, die mehr als 90 % der damaligen Bevölkerung ausmachen, waren räumlich, wirtschaftlich, herrschaftlich im Salhofbezirk und Grundherrschaftsverband entweder auf abhängigen Bauernstellen (*mansi, hubae*), die sie selbständig bewirtschafteten, oder im Herrenhaus und um dasselbe, auch in der Herrenstadt (*civitas, urbs, oppidum, villa*) angesetzt und zusammengefaßt. Die Unfreien waren entweder schollegebunden oder herrschaftsgebunden oder freizügig; sie waren arbeitende Menschen, Bauern, Handwerker, Kaufleute, gehobene Diener (*Beamte*), auch reisige Krieger, daneben Tagelöhner mit *Kate* und *Kleinfeld*; sie waren Hofleute am Herrenhaus und im Regie- und im Villikationsbetrieb. Güter und zusammengehörige Menschen waren oft räumlich weitgestreut; aber durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft wurden diese Entfernungen innerhalb eines Personalverbandes zusehends abgebaut. Güter und Menschen wurden konzentriert in dichterwerdenden Verbänden.

Die stärkste und meist einzig wirksame Bindung und Verbindung aller abhängigen und leibeigenen Menschen eines Herrn war neben dem Verband seiner Lehensleute die *familia*. Vom Herrn, seiner familie und den freien Lehensleuten abgesehen waren alle anderen Menschen, die ja leibeigen und abhängig waren, in diesen *familiae* zusammengeschlossen. Die *familia* ist darum die Keimzelle und die gesellschaftliche Grundstruktur der beherrschten Unterschichten gewesen. In ihr herrschten auf unterer Ebene ähnliche Bindungen und Formen wie auf höherem Niveau im Lehensverband, wenn sie auch unterschwellig laufen und selten und dann erst spät auch in den Quellen auftauchen.¹¹ Der Herr der *familia* war überdies zumeist Leib-, Grund-, Vogtei-, Ge-

¹⁰ K. Bosl, Über soziale Mobilität in der mittelalterlichen Gesellschaft; Dienst, Freiheit, Freizügigkeit als Motive sozialen Aufstiegs, in *Frühformen* 156–179.

¹¹ W. Kienast, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft in Deutschland während des Mittelalters, IV. Internat. Kongreß f. Rechtsvergleichung (1955) 26–48.

richts-, Kirchen- und Dienstherr in ein und derselben Person. Außerhalb der *familiae* gab es neben den Herren und ihren persönlich freien Vasallen keine Menschen in der damaligen Gesellschaft. Wer nicht einer *familia* angehörte, war Außenseiter, schutzlos und vogelfrei. *Familiae* waren Leistungsgruppen und Schutzverbände. Wenn man die Begriffe „*liber*“ in den Quellen richtig interpretiert, dann widersprechen sie nicht dem Wesen der *familiae* mindestens seit dem 8./9. Jahrhundert. Der dynamische Gesellschaftsprozess des Mittelalters vollzog sich darum innerhalb der *familiae* und aus ihnen heraus. Unfreiheit entfaltete sich dabei zu den verschiedenen Formen der „Freiheit“, der *Adels-, Bürger-, Kolonisten- und Bauernfreiheit*, oder wie ich in Übereinstimmung mit den Quellen sage, der *adeligen Unfreiheit*, der *freien Unfreiheit*, der *unfreien oder leibeigenen Unfreiheit*. Die Kernzelle der Gesellschaftsstruktur wurde zur Keimzelle des Gesellschaftsaufstieges. Das Zerfallsprodukt dieser Entleerung (nicht in negativem Sinne) waren dann die *Stände*, die sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts korporativ neu formten. Die *familia* war nicht nur gehorsames und arbeitendes Objekt der Herrschaft; sie hatte auch ein genossenschaftliches Mitspracherecht, das sie zusehends forcierte.¹²

Die *familiae* waren ihrer inneren Organisation und ihrem politisch-gesellschaftlichem Prestige nach bestimmt durch die Machtstellung und den Einfluß des Herrn; darin unterscheiden sie sich voneinander. Sie wurden in den Quellen auch nach ihren Herren benannt: *familia regis, imperatoris, ducis, episcopi, abbatis*; sie wurden auch nach dem Kirchenheiligen benannt: *familia sti. Petri, f. sti. Quirini* (Tegernsee). Zur äußeren Differenzierung kam eine innere; denn die *familiae* waren keineswegs homogen und auch nicht nivelliert, sondern durchaus dynamisch und voller Aufstiegschancen, je nach dem Herrn und seiner Position. Die im 10./11. Jahrhundert sich intensivierenden Wirtschaft, Handel, Verkehr, Handwerk, Bergbau, Münzumschlag, ihre zunehmende

¹² K. Bosl, Herrscher und Beherrscher im deutschen Reich des 10. bis 12. Jahrhunderts, in Frühformen 135–155; Ders., *Dominanti e dominati nella società Germanica medievale*, in *Pensiero Politico I* (Firenze 1973) 61–73.

Autonomie durch Herauslösung aus dem größtenteils autarken Wirtschaftsverband des Fronhofs, dazu die einsetzende höhere Mobilität der Gesellschaft machten es nötig, die innere Dynamik dieser Verbände in Normen einzufangen, ihnen Gesetz und Recht zu geben. Das geschah in den sogenannten *Hofrechten*, z. B. dem berühmten des Bischofs Burkard von Worms.¹³ Der Bischof ließ nach seiner Aussage diese „leges“ niederschreiben „cum consilio cleri et militum et totius familiae“; diese *leges* galten auch für die ganze familia in der Stadt; sie garantierten bestimmte Freiheiten der Person und des Eigens. Die Kodifikation dieser Hofrechte ist das untrügliche Zeugnis dafür, daß die Bewegung innerhalb der familia in Gang gekommen ist; denn die archaisch-patrimoniale Feudalherrschaft brauchte an sich kein geschriebenes Recht, sondern hatte nur Brauch, Gewohnheit, Herkommen, deren Befolgung Herrschaft und Führungsschichten im Bunde mit der Kirche erzwangen. In dieser entwickelten Feudalgesellschaft bestimmten zuerst noch das personale Gewissen oder Gutdünken und ein kaum ausgesprochenes, aber geübtes Recht legitimer Gewaltanwendung. Rechtskodifikationen und Gesetze können den Zweck verfolgen, ein Programm aufzustellen (wie die fränkischen Capitularia) oder wie die Hof- und Ministerialenrechte einen dynamischen Gesellschaftsprozess zu lenken. Daß z. B. im Wormser Hofrecht Zustimmung und Mitsprache vermerkt werden, beweist dieses. Diese Feststellung zeugt auch dafür, daß die Unterschichten nicht nur ein schweigendes, gehorsames, geschichtsloses Werkzeug waren. Die familia war also nicht nur ein von oben gelenkter und zum Dienst organisierter abhängiger Personenverband, sie funktionierte auch als genossenschaftlicher Zusammenschluß, besonders dann, wenn ihre Rechte und Pflichten festgelegt, normiert waren; Rechte mußte man ja auch durchsetzen, mindestens ihr Umfang und ihre Grenzen waren das Ergebnis freundlicher und feindlicher Auseinandersetzung.

Das vielschichtige Gebilde der familia hatte schon eine lange Geschichte, bevor es auch nach der Aussage der Quellen virulent und aktiv wurde. In ihm lebten Reste des spätrömischen Klien-

¹³ MG Const. I. nr. 438. S. 639 ff.

tel-, Domänen- und Kolonatsverbandes weiter, verstärkt durch den keltisch-germanischen Dienstgedanken; in ihm wirkten sowohl der Leihegedanke des Lehenswesens auf unterer Ebene, der über Unfreiheit und Abhängigkeit hinausführte, sowie auch dessen Treueidee. Christlich-kirchliche Gemeinde- und Herrschaftsformen mögen ebenfalls eingewirkt haben. Gerade darum war die familia auch der gesellschaftliche Ort, an dem sich Gemeinschaftsbewußtsein und eine Vorform des sogenannten Patriotismus von oben und unten ausbilden konnte. Die Menschen dieser primär herrschaftlichen Organisation waren auf ein größeres persönliches, wirtschaftliches und geistiges Zentrum hin orientiert; sie waren gegen andere Gruppen streng abgeschlossen und entwickelten deshalb auch ein starkes Zusammengehörigkeits- und Distanzbewußtsein zugleich, rational und emotional. Auf der Ebene der Unterschichten war die familia die Entsprechung zum Lehensverband. Die Mitglieder der familia waren auch die *pauperes*, *liberiores pauperes*, die *armen liute*; letzterer Begriff meinte seit dem 13./14. Jahrhundert alle abhängigen und leibeigenen Bauern in der sogenannten *Lokalleibeigenschaft*, aber erst nachdem die „adeligen“ Unfreien und die „freien“ Unfreien aus den familiae ausgeschieden waren.¹⁴ Im 12. Jahrhundert verwischten sich vor allem die Grenzen zwischen königlich-kaiserlicher und reichskirchlicher „familia“ sehr stark; darauf habe ich in meiner Nürnberger Abhandlung hingewiesen.¹⁵ Im Jahre 1163 wurden die Tochter eines Eberhard „de burgo Nurenbergensi“ und ihre leibeigenen Söhne aus dem Rechts- und Sozialstand des königlichen Zensual- und Leiherechts in die Rechtsgruppe und Gesellschaftsschicht der Bamberger Hochstiftsministerialität überführt, die als „honestior familia“ klassifiziert wurde; das heißt

¹⁴ K. Bosl, *Potens und pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum Pauperismus des Hochmittelalters, in Frühformen 106–134.* – Vgl. F. Irsigler, *Divites und pauperes in der Vita Meinwerchi. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Differenzierung der Bevölkerung Westfalens im Hochmittelalter*, VSWG 57 (1970), 449–499.

¹⁵ K. Bosl, *Nürnberg. Drei Jahrhunderte Entwicklung zur Reichsstadt (1050–1300)*, in G. Pfeiffer, *Nürnberg. Geschichte einer europäischen Stadt*. 2. Bd. (1971) 11–33.

aber, daß sie die Oberschicht der allgemeinen Bamberger familia mit einem eigenen Recht (*ius honestioris familiae*) war. Interessant ist die aus dem sogenannten Nürnberger Stadtrecht von 1219 zu ziehende Konsequenz, daß die Staufer über die auf Bamberger Boden in Nürnberg sitzenden Eigenleute eine *Vogteiherrschaft* ausübten und besaßen; denn das genannte Nürnberger Stadtrecht ist ein Vogteiweistum.

Das 12. Jahrhundert hat in der gesellschaftlich und wirtschaftlich sehr fortgeschrittenen Oberrheinischen Tiefebene, d. h. vor allem im Elsaß, sogar eine *Theorie der Familia und der differenzierten Unfreiheit* entwickelt. Wir finden sie in der Chronik der elsässischen Etichonenstiftung Ebersheimmünster¹⁶, die auch durch viele Fälschungen gegen den Bischof von Straßburg bekannt geworden ist.¹⁷ Die familia der curtes = Villikationshöfe des Bischofs von Straßburg wird in drei Gruppen gegliedert; dabei wird in fast klassischer Form die Bewußtseinslage – die *Mentalität* – Gruppengeist dieser Schichten in der familia charakterisiert. An der Spitze der familia steht die familia ministerialis, die auch militaris genannt wird, die aristokratisch und kriegerisch auftritt, so daß man sie mit dem edelfreien Geburtsstand fast auf eine Stufe stellen kann. Darnach folgt die familia censualis et oboediens = die Gruppe der Zinser, die sicher kein opus servile = unfreie Knechtsarbeit für den Herrn und den Herrenhof mehr zu leisten haben. Es war dies eine saturierte Schicht, die sehr groß auftrat, „angab“, wie wir etwas freier heute sagen würden. Die dritte Gruppe, die familia servilis et censualis, d. h. die eigentliche Leibeigenenklasse, die den Boden bearbeitete, Zins zahlte und das opus servile = die unbezahlte Knechtsarbeit am Herrenhof und in den Regiebetrieben des kirchlichen Grundherrn in willkürlichem oder begrenztem Ausmaß leistete.

¹⁶ MG. SS. XXIII. S. 432.

¹⁷ A. Dopsch, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen, ein bisher wenig beachtetes Dienstrecht aus dem 12. Jahrhundert, MJÖG 19 (1898) 577f. – H. Bloch, Zur Überlieferung und Entstehungsgeschichte des Chronicon Ebersheimense, NA 34 (1909) 125ff. – P. Wentzke, Chronik und Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim, ZGO Rh. NF 25 (1910). – H. Hirsch, Die Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim, Festschrift H. Nabholz (1934) 23ff.

Hier haben wir nicht nur einen der besten Belege für meine Klassifizierung der *drei Formen der Unfreiheit*, also für die Ausdifferenzierung der unfreien Klasse, sondern auch dafür, daß sich diese Entfaltung und der soziale Aufstieg im Schoße der familia auf lokaler und regionaler Basis, auf reichskirchlichem und königlichem Boden vollzog. Aus der familia und ihren leibeigenen Schichten heraus sind *Niederadel, Bürgertum, Bauerntum* als Korporationen, Stände, geschlossene Schichten entstanden. Zwar haben letztere ihre Beziehungen zu den Herren erst allmählich abgestreift, indem sie eigene „Rechts-“ und „Gesellschaftskreise“ bildeten, den Verband der familia verließen, ihn sprengten oder aus ihm entlassen und befreit wurden (Emanzipationsvorgang). Dieser dynamisch verlaufende Prozeß und sein Ergebnis sind nicht in erster Linie oder nicht nur durch persönliche Initiativen in Einzelfällen, durch individuellen Erfahrungsaustausch, Gruppennachahmung oder Mode angestoßen worden, sondern durch allgemeine Entwicklungstrends sozioökonomischer und auch geistig-bewußtseinsmäßiger Art aus einem tiefen Wandel der Voraussetzungen von oben und unten zu erklären.

II

Welche Voraussetzungen und Trends haben den sozialen Aufbruch der „Leibeigenenklasse“ aller Grade vom 11. bis zum 13. Jahrhundert verursacht und mitbestimmt? Da ist zunächst einmal die Intensivierung des wirtschaftlichen Lebens, der Produktion bei steigender Bevölkerungsdichte, das Steigen des allgemeinen Lebensstandards zunächst der Oberschichten und deren wachsende Abhängigkeit vom steigenden Arbeitsertrag der Untertanen zu nennen. Man sollte nicht verkennen, daß ein bestimmter Zwang entstand, die Arbeitsintensität und auch das Produktionsvolumen der arbeitenden Schichten zu steigern. Das geschah durch Befreiung von Arbeitskraft und Teilhabe am Sozialprodukt. All das vollzog sich im Übergang von einer nicht ausschließlichen, aber vorwiegenden Naturalherrschaft zu einer stetig zunehmenden Geldwirtschaft. Sachleistungen und personale Dienste der Unfreien wurden durch fixierte Geldzahlungen

abgelöst. Der vorwiegend naturwirtschaftliche und vorwiegend autarke Fronhofsverband wurde allmählich in Rentengrundherrschaft umgewandelt. Hand in Hand damit setzte sich, wie ganz natürlich, ein neues rationales Denken im praktischen wie im geistigen Leben durch. Wir sprechen schon lange davon (A. Brackmann, Max Weber), daß sich Herrschaft und ihre Verwaltungsmethoden versachlichten. Ein „rationaler Trend“ setzte sich in entscheidenden Lebensbereichen durch.

Die Abhängigkeit von den Unterschichten bekam neben dem Reformpapsttum auch der deutsche König zu spüren. Die Päpste Alexander II. und Gregor VII. paktierten mit der „Pataria“ in Mailand und anderen Städten Reichsitaliens, um damit die reichstreuen bischöflichen Stadtherrn schachmatt zu setzen. In Deutschland aber bekämpfte Kaiser Heinrich IV. mit dem *miles gregarius* = mit Bauernheeren den Adel und die Reformkirche; er verließ sich auf die militärische und finanzielle Hilfe des städtischen Bürgertums und auf die offensive Verwaltungsleistung seiner Ministerialen (vor allem beim Aufbau einer königlichen Territorialherrschaft in Sachsen). In die gleiche Richtung weist das Aufkommen der kirchlichen Gottes- und der weltlichen Landfriedensbewegung, die die willkürliche Anwendung auch legitimer Gewaltanwendung verhindern oder einschränken und den Arbeitsfrieden wie den Arbeitsertrag der *pauperes* = der nicht an der Herrschaft beteiligten Menschen, der Gewaltlosen sichern und schützen wollten. Bis in das 11. Jahrhundert hat *Arbeit* sozial deklassiert. Jetzt aber wurde sie in ihrer Bedeutung erkannt und darum auch ein neues Arbeitsethos gefördert.¹⁸ Das geschah vor allem dadurch, daß Arbeit religiös sublimiert und damit auch gesellschaftlich gehoben wurde. Das geschah sowohl durch das Laienbrüderinstitut der *fratres barbati* bei den Hirsauern wie auch durch die Aufwertung der Handarbeit im Zisterzienserorden, die mit einer neuen Wirtschaftsgesinnung und einer Höherbewertung des Geldes zusammenfiel. Man hat die Zisterzienser die Bankiers des 12. Jahrhunderts genannt. Darin aber kündigt

¹⁸ K. Bosl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9. bis zum 14. Jahrhundert = Abh. d. Bay. Ak. d. W. NF 63 (1966).

sich auch schon die europäische *Armutsbewegung* an, die sich zunächst gegen Reichtum und Macht der Kirche wandte, dann aber zu massiver Gesellschaftskritik *auf* religiöser Ebene und in religiösen Formen übergang, die allmählich aus der Kirche herausführte, und schließlich Kirche, König, Adel zusammen kritisierte und ihnen avaritia und superbia vorwarf.

Unter diesen Voraussetzungen wandelten sich auch die Formen zwischenmenschlicher Beziehungen, wandelte sich das Verhältnis der Menschen, der Beherrschten zu den Herrschenden, auch zur Kirche, der reichen und viele Tausende von Menschen beherrschenden, Macht ausübenden Heilsanstalt. Der Adelige erscheint dabei nicht mehr als der „Herr“ schlechthin, als der gottgesetzte Träger der ganzen Ordnung. Die adelige Oberschicht reagierte auf diesen Wandel von gesellschaftlicher Autorität und gottgewollter Machtstellung, den auch das reformerische Papsttum massiv propagierte, vor allem in zweifacher Weise. Es unterwarf sich in seinen männlichen und weiblichen Mitgliedern dem religiösen Armuts- und Arbeitsideal. Vor allem aber nahmen sie unter der maßgeblichen Führung des Königs die aus der „adeligen Unfreiheit“ aufsteigenden Ministerialen in den Kreis der höfischen Gesellschaft auf, setzten sich selber und diesen gemeinsame Lebens-, Gesellschafts-, Kampf- und Festformen, nahmen es in Kauf, daß ihre altüberlieferten, traditionellen Leitbilder und Wertvorstellungen durch diese Arrivierten verwandelt und für eine soziale „Massenelite“ neu zurechtgerückt wurden.¹⁹ Hatte man schon in der Wanderpredigerbewegung des endenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts ein sehr starkes Hervortreten der Frau vermutlich städtischer und auch bäuerlicher Herkunft erlebt, so trat im adeligen Leitbild, natürlich aus vielen Anregungen genährt, ein eigenes Frauenideal mit ganz besonderen Zügen hervor. Das Ritterideal der höfischen Gesellschaft galt für den Geburtsadel ebenso wie für den Leistungs- und Dienstadel der Ministerialen. Es war die erste Kundgabe einer starken laikalen Weltfreudigkeit, deren Hauptträger die aufsteigenden adeligen

¹⁹ K. Bosl, Leitbilder und Wertvorstellungen des Adels von der Merowingerzeit bis zur Höhe der feudalen Gesellschaft, in *Epics in the Medieval Society* (Ann Arbor Conference) 1973.

Unfreien (neben dem reichen Bürgertum) waren, deren geistige Schöpferkraft zum größten Teil die entstehende deutsche nationale Literatur schuf. Walther von der Vogelweide war ein Reichsministerialer aus Franken, vielleicht aus dem Vogelweidhof bei Feuchtwangen, der auch von der Metropole des alten Reichsbistums Würzburg nicht allzu weit entfernt ist;²⁰ Wolfram von Eschenbach, Hartmann von Aue, der Tannhäuser und viele andere waren (Reichs-) Ministerialen.

Der Gesellschaftsprozeß, der sich unter den skizzierten Voraussetzungen in den *familiae* und aus ihnen heraus entfaltete, war eine Grunderscheinung des gesamten Lebens in Deutschland, West- und Südeuropa. Dadurch wurde der starre Dualismus der archaischen Feudalgesellschaft überwunden. Zwischen Herrenschicht und die dienenden, arbeitenden Unterschichten schoben sich *Zwischenschichten*: Ministerialen, Bürger, Freibauern (Kolonisten). Dadurch sind die neuen *Stände* vorbereitet, die als freiwillige Korporationen die Ständebewegung und die Ständegesellschaft trugen.^{20a} Trotz dieser europaweiten Evolution kann man aber nicht übersehen, daß dieser Vorgang zeitlich und räumlich nicht homogen und simultan verlief. Es herrschte ein vielfacher Unterschied der Formen und der Entwicklung, der Intensität, der Freiheit, der Phasen unter den *familiae* und den Unfreienverbänden von König, Bischof, Abt, von Herrenstand und kleinerem Adel. Innerhalb Deutschlands gab es da ein starkes Gefälle von Kultur und Gesellschaft. Das zahlenmäßige Ansteigen herrschaftlich-wirtschaftlicher Zentralorte hat Fluktuation und Kommunikation innerhalb der einzelnen *familiae* gesteigert, hat ihre räumliche Abgeschlossenheit aufgelöst, so daß nun der Wechsel von *familia* zu *familia* auf legalem und illegalem Wege, daß Ehen zwischen Leuten verschiedener *familiae* mit und ohne Einwilligung des Leib-, Grund-, Dienstherrn immer zahlreicher und

²⁰ K. Bosl, Feuchtwangen und Walther von der Vogelweide, in ZBLG 32 (1969) 832–849.

^{20a} K. Bosl, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft = Bd. 1 von Bosl/Lenk, Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. Eine politische Geschichte des Volkes in Bayern (1972).

häufiger wurden. Kauf, Tausch, Schenkung von Leibeigenen und ihrer Leihegüter, von Dienstmannen und ihrer Dienstlehen zwischen den Herren der *familiae* beförderten in ganz besonderem Maße den zwischenmenschlichen Verkehr über die Zäune und die herrschaftlich-gesellschaftlichen Schranken hinweg.

Die Kontakte wurden noch intensiver, als die Zentralorte zu *Städten* mit eigener Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur wurden und eine sehr starke Anziehungskraft auf die ländlichen *familiae* ausübten.²¹ Nicht nur die Trennwände wurden dünner, es überlagerten übergreifendere herrschaftliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Körper die patrimonialen Strukturen der alten archaischen Gesellschaft. Diesen Entwicklungen konnten sich die Menschen der Ober- und Unterschichten nicht entziehen, wenn sie in einer intensiver, schneller, vielfacher, reicher und rationaler sich ausformenden Welt Schritt halten wollten.²² Auch in der Aufbruchsepoche machte Luft noch immer eigen, wie es der Leibeigene erlebte, der die ländliche *familia* verließ, der davonlief und in die Stadt zog. Dienst und Leistung aber erzwangen nicht nur für einzelne, sondern für ganze Schichten und Gruppen einen freieren Wirtschafts-, Sozial-, Rechtsstand, d. h. sie befreiten von vielen Belastungen der Leibeigenschaft und hoben gesellschaftlich, verbesserten das Prestige und die Wertung innerhalb der Gesellschaft. Man kann nicht übersehen, daß *auch* Herrschaft eine befreiende Wirkung ausübte, wie man auch und gerade in der mittelalterlichen Stadt und ihrem Bürger-tum sehen kann.

III

Im zweiten Teil meiner analytischen Untersuchung und Darstellung sind nun die drei von mir apostrophierten Formen der Unfreiheit, die adelige, die freie und die unfreie, eingehender vor-

²¹ K. Bosl, Die horizontale Mobilität der europäischen Gesellschaft im Mittelalter und ihre Kommunikationsmittel, in Festschrift Norbert Lieb = ZBLG 35 (1972) 40–53.

²² K. Bosl, Das Hochmittelalter in der deutschen und europäischen Geschichte, in Frühformen 377–412.

zuführen. Wenden wir uns der *adeligen Unfreiheit* zu, so ist vorweg festzustellen, daß der gesellschaftlich-politische Aufstieg der Oberschicht der Leibeigenen in den *familiae* aus der Leibeigenschaft zur *Ministerialität*, zu der auch das älteste *Patriziat* der Städte gehörte, und zum *niedereren Adel* ein im wesentlichen auf Deutschland beschränkter *Gesellschaftsprozeß geblieben ist*.^{22a} Dieser Vorgang erfolgte im ganzen nicht revolutionär, sondern evolutionär, und zwar in einem Zeitraum von mehreren Jahrhunderten. Der Aufstieg war äußerlich eine Folge des Personal- und Strukturwandels des alten Adels, in dessen Funktionen und Leistungen seit dem 11. Jahrhundert in steigendem Maße die Dienstmannen einrückten, eingeschoben werden mußten, da sich zugleich mehr Herrschaftsaufgaben mit der Intensivierung und Rationalisierung des Lebens entwickelten. Der Aufstieg der Leibeigenen zur Dienstmannschaft ist also ein Ausschnitt aus der Entwicklungsgeschichte der *politischen Führungsschichten* in Europa und Deutschland von der Merowingerzeit bis in das 19./20. Jahrhundert herein. Diese Frage bewegt eine demokratische Gesellschaft genauso wie eine archaisch-feudale, diese Problematik bewegte und bewegt das alte Hellas und Rom genauso wie den modernen Sowjetstaat und die Vereinigten Staaten, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Israel. Darauf ist hier nicht näher einzugehen, da es eine Studie für sich wäre.

Ministerialität ist in ihrer historischen Funktion und im Endergebnis Erneuerung der Führungsschicht im deutschen Reich

^{22a} K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (Schriftenreihe der MGH 10) 2 Bde. (1950/51. Neudruck 1968/69); Ders., Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau (1941); Die Reichsministerialität als Element der mittelalterlichen deutschen Staatsverfassung im Zeitalter der Salier und Staufer, in Th. Mayer (Hgb.), Adel und Bauern. 2. Aufl. (1967) 74–108; Ders., Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft. Begriffsgeschichtlich-prosopographische Studien zur frühmittelalterlichen Sozial- und Verfassungsgeschichte, Frühformen 228–276; Ders., Das *ius ministerialium*. Dienstrecht und Lehenrecht im deutschen Mittelalter, Frühformen 277–325; Ders., Stände und Territorialstaat in Bayern im 14. Jahrhundert, in Vorträge und Forschungen XIV (1971) 343–368.

des Mittelalters auf breiter Front. Als die jüngeren und schwächeren Schichten des deutschen Herrenstandes und des Dynastensadels²³ zu Landesherrn und Hoheitsträgern aufgestiegen waren, da blieb endlich der aus der Ministerialität kommende Niederadel, fälschlich oft Uradel genannt, als die eigentliche breite Führungsschicht übrig, die selber Eigenherrschaft entwickelte, aber vornehmlich die wichtigsten Posten im „Königsstaat“ besetzte und das dynamische Element der Ständentwicklung wurde. Die ältere Forschung konnte sich den gesellschaftlichen Aufstieg der Ministerialität aus der Unfreiheit, wenn auch aus einer gehobenen und qualifizierten, nur als Verfallserscheinung der alten Hochadels- und Edelfreischichten in dem Sinne denken, daß sie einen „massenhaften Eintritt“ kleinerer und schwächerer Adelsgruppen in die Dienstmanschaft annahm. Der Grund dafür war der, daß sie überhaupt nur eine fallende Tendenz oder Dekadenz des staatlich-politischen Lebens seit der Karolingerzeit zu erkennen glaubte. Sozialer Prozeß und Aufstieg ist entweder das Ergebnis eines revolutionären Aufbruchs, der alte Führungs- und Gesellschaftsschichten beseitigt und Platz für neue schafft, oder aber die Folge eines langen, akzentuierten Entwicklungsprozesses, der sich meist in aller Stille vollzieht,

²³ O. v. Dungern, Herrenstand im Mittelalter (1908); Ders., Adels herrschaft im Mittelalter (1927). – H. Mitteis, Formen der Adels herrschaft im Mittelalter, Festschrift f. F. Schultz II (1951). – A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (²1922). – G. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum Reichsfürstenstand, in Th. Mayer (Hgb.), Adel und Bauern (²1967). – K. Bosl, Der aristokratische Charakter europäischer Staats- und Sozialentwicklung, HJb. J 4 (1955); Ders., Art. Adel, in Frühformen 220–227. – H. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, HJb. 61 (1941). – W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, zuerst HZ 176 (1953) 225–275. – F. Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (1969). – M. Mitterauer, Karolingische Markgrafen im Südosten. Fränkische Reichsaristokratie und bayer. Stammesadel im österr. Raum (1963). – W. Störmer, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert. 2 Bde. = K. Bosl (Hgb.), Monographien VI. 1 u. 2 (1973); Ders., Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern (1972).

dessen Phasen, Wirkkräfte und Anstöße sich nur einer differenzierten Quelleninterpretation unter sachgerechten Perspektiven erschließen. Jedes Volk, jede Gesellschaft und Kultur integrieren sich immer wieder fremde und eigene Kräfte sowie Unterschichten in die tragenden Gruppen, sie entfalten dynamische Methoden des Gesellschaftsprozesses, so lange sie schöpferische Kräfte und ein eigenes starkes Selbstbewußtsein besitzen und bewahren. Die Dienstmannschaft wurde dadurch, daß sie sich aus der familia herauslöste und distanzierte, ein genossenschaftlicher, gehobener Dienststand.

Das eigentliche Modell war die der königlichen familia entstammende Königs- und Reichsministerialität. An diesem Leitbild und seinen Funktionen maßen und orientierten sich in der Vollentfaltung die reichskirchliche und die adelige Dienstmannschaft. Musterfall war der Einsatz der Reichskirchenministerialität von Speyer, Worms, Mainz, Straßburg vor allem im Reichsdienst der Staufer.²⁴ Profilierter treten erstmals servientes genannte Königsdienstmannen unter den beiden ersten Salierkaisern Konrad II. und Heinrich III. in das Licht der Geschichte und das schon sehr kräftig und mit einer starken Wirkung auf die damalige öffentliche Meinung. Meinhard, der große Domscholar der Reichsbistums Bamberg, berichtet uns, daß die dortigen Domherren den äußerst aktiven Königsministerialen Otnand (v. Eschenau) „orcus ille Otnandus“ = Höllenschlund genannt haben und der Aristokrat Lambert von Hersfeld nennt diese Helfer der Königspolitik Heinrichs IV. hochmütig „Leute aus der Gosse ohne Stammbaum und Geblütsadel“ (nullis maioribus orti). Der Verfasser des Ritterromans Ruodlieb setzt vom Adelsideal deutlich den Dienstmannen ab, den er im Rotkopf mit allen deklassierenden Kriterien charakterisiert.²⁵ In das 11. Jahrhundert fallen schon Dienstmannenrechte. Ich verweise hier auf

²⁴ Darüber zuletzt A. Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien, 2 Bde. = Monographien z. Gesch. d. Mittelalters I, 1 u. 2 (1970 u. 1971).

²⁵ W. Braun, Studien zum Ruodlieb. Ritterideal, Erzählstruktur und Darstellungsstil (1962). – F. Brunhölzl, Zum Ruodlieb, in Dte. Vjschr. f. Literaturgesch. 39 (1965) 506–522.

meine früheren Bemerkungen und auf die Parallelen zu den allgemeinen Hofrechten. In der besonderen Herrschaftssituation und politischen Lage Deutschlands mit seinen entwickelten familiae blieb nach der Wendung zur Reichskirche durch Otto I., die aber im 11. Jahrhundert durch die zunehmende Wirkung des kirchlichen Reformdenkens immer fragwürdiger wurde, nur der Rückgriff auf die oberste Schicht der königlichen familia – der unfreien servientes – Dienstmännern als Werkzeug königsstaatlicher Initiative. Zur gleichen Zeit setzte sich auch ein transpersonales und institutionelles Denken durch oder begann sich zu rühren.²⁶ Der gesellschaftliche Fortschritt zeigte sich darin, daß die Dienstmännern aus der hofrechtlichen Enge und Nivellierung dadurch entscheidend heraustraten, daß sie ein Dienstgut mit einer normalen Zahl von drei Hufen erhielten, das zwischen echtem Lehen und freiem Leihgut rechtlich lag, weiter, daß sie nur politisch-administrative Organe der Königsherrschaft wurden, daß sie in den Königsdiplomen und in der Literatur zunehmend an Publizität und Öffentlichkeitscharakter gewannen. Nach außen wirkte die Königsministerialität als geschlossener Körper; hier wirkte die Tatsache, daß sie aus der familia regis kam. Ministerialische Unfreiheit und Leibeigenschaft war eine qualifizierte Unfreiheit; ich nenne sie außer den Quellenbelegen z. B. der oben angezogenen Ebersheimmünster-Chronik, aus folgenden sachlichen Gründen „*adelige Unfreiheit*“:

1. Die Ministerialen rückten in Ämter, Funktionen, Positionen ein, die 150 Jahre früher Hochadelige und Aristokraten unter der Bezeichnung „ministeriales“ innehatten, einem Wort, das aus der Spätantike stammt.²⁷ Dieses Wort wurde seit dem 12. Jahrhundert auf den qualifizierten Königsdiener angewandt, der aber nun Ratgeber und Politiker in der nächsten Nähe des Königs geworden war, wie etwa jener Henricus cognomento Caput =

²⁶ H. Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in Th. Mayer (Hgb.), Das Königtum (1956) 185–224, bes. der Exkurs „Regem iura faciunt, non persona“, S. 215 ff.

²⁷ W. Ensslin, Ministeriales, RE Suppl. VI (1935) 493–496; Ders., Minister und Ministerium, ebda. 488–493 [ministeriales domus regiae, regius minister, ministeriales imperatorum; ministerialis servus = Hausklave].

Heinrich Haupt, der Stammvater der späteren Reichsmarschälle von Pappenheim, der an der Seite Kaiser Heinrichs V. im Lateran bei wichtigen Verhandlungen zugegen war und auf den Papst mit dem Schwert eindrang, um ihn gefügig zu machen. Der Begriff „Adelige Unfreiheit“ rechtfertigt sich 2. deshalb, weil auch im 12. Jahrhundert die Ministerialen der 1156 zum Herzogtum erhobenen bayerischen Ostmark bereits mit den für den Adel geltenden Titeln, wie *liber*, *nobilis*, *comes*, bezeichnet wurden.²⁸ Außerdem ist 3. festzustellen, daß in Reichsitalien in den Zeugenreihen der Urkunden des 12. Jahrhunderts die Reichsministerialen vor dem deutschen Geburtsadel rangierten, wenn und weil sie Inhaber der höchsten Reichsämter (Grafschaft, Markgrafschaft, Herzogtum, Reichsverweser) waren. In Italien hatten Amt, Institution, institutionelle Herrschaft lange über den archaischen Personalverbandscharakter der Herrschaft obsiegt und ihn in den Hintergrund gedrängt; auf der politischen Bühne stand die „*nobilitas ministerii*“ lange vor der ausschließlichen *nobilitas carnis*, und sie war im Bunde mit dem schon sehr virulenten Gedanken der *nobilitas mentis* (*animi*). Gemessen an Italien und Frankreich war Deutschland trotz der sehr wirksamen „Staatsreform“ der Hohenstaufen noch ein tief archaisches Land.

Die Ministerialität des Reiches vor allem, dann auch die der werdenden Landesherrn, der Kirche und des Adels war eine rechtlich organisierte (dienstrechtlich), genossenschaftlich-berufständische Quasibeamtenschaft. Historisch gesehen war dies das Ergebnis der salisch-staufischen Königs- und Reichslandpolitik und ihrer Außen- und Innenpolitik. Die Frühsalier wollten mit dem öffentlichen Einsatz von *servientes* zweifellos auch den Versuch machen, den Lehensdienst und das Lehenrecht von der neu konzipierten Konzentration der königlichen Machtmittel möglichst auszuschalten und diese in eigene Verwaltung und in direkten Gebrauch zu nehmen. Die neuen Bezeichnungen *serviens*, *cliens*, *minister* für diese neuen Leute betonen darum im 11. Jahrhundert auch noch den Dienst- und Amtscharakter ihrer Funktionen und ihre weitgehende Abhängigkeit besonders stark. Bei Kirchen-

²⁸ O. v. Dungern, *Comes, liber, nobilis* in Urkunden des 11. bis 12. Jahrhunderts, AUF (1932).

ministerialen des 10. Jahrhunderts kann man von „adeliger Unfreiheit“ deshalb mit vollem Recht sprechen, weil manche von ihnen durch ihre Mütter adeliges Blut besaßen, wie die Kinder der adeligen Guntpiric, die zwischen 972 und 976 mit dem Bischof von Freising einen Vertrag schloß, der ihren Kindern aus der Ehe mit einem Freisinger famulus = Leibeigenen, Hofdiener einen besseren gesellschaftlichen Standard durch den Aufstieg in die Ministerialität der Hofämter sicherte.²⁹ Aber man darf darüber nicht vergessen, daß die Worte *serviens*, *servitor*, *famulus*, *cliens*, *servus* und *minister* die Träger dieser Bezeichnungen immer noch in die Nähe derjenigen Mitglieder der nämlichen familia rückten, die Fronarbeit, Hand- und Spanndienste, die das opus servile leisteten; mit dem Verbum *servire* aber werden gerade die letztgenannten Tätigkeiten meist umschrieben. Aber in der Praxis sehen die Grundunterschiede schon ganz anders aus; denn die engen Bindungen dieser *servientes* an Pfalz, Hof und Königsgut gaben in der feudalen Gesellschaft schon einen gehobenen gesellschaftlichen Rang, wie ja auch die „Königsnähe“ und der Dienst für den König ein auszeichnendes Element adeliger Standesqualität und Wertvorstellung war.³⁰

Wenn eine gesellschaftliche Gruppe sich formiert hat, entwickelt sie ein eigenes Selbstbewußtsein, eine eigene *Mentalität*, Mythologie und *Ideologie*, besonders dann, wenn der Prozeß in ziemlicher Freiheit und ohne zu starke Lenkung von oben erfolgte. Aber Bewußtsein kann auch oktroyiert und anerzogen sein und werden. Daß wir bei der Dienstmannschaft des Reiches und der Reichskirchen um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein solches kollektives Gruppenbewußtsein und ein genossenschaftliches Auftreten mit Forderungen, eine Art Distanzhaltung und Aufbegehren gegen den Herrn und gegen die alten Führungsschichten schon um die Wende vom 11./12. Jahrhundert, besonders aber in der Mitte des 12. Jahrhunderts feststellen (Pöhlde's Reichsannalen), ist der beste Beweis für die innere und autonome Dynamik des Prozesses, in dem sich die „adelige“ Ober-

²⁹ Bitterauf, Trad. II. 1226 u. 1458 (972/6).

³⁰ W. Wollasch, Eine adelige Familie des frühen Mittelalters. Ihr Selbstverständnis und ihre Wirklichkeit (1957) 169 ff.

schicht der „unfreien Klasse“ aus der familia löste = emanzipierte und sich durch Leistung und durch Zusammenschluß neben die alte Herrschicht stellte. Diese sah sich dadurch gezwungen, sie in ihren Gesellschaftskreis, in die ritterlich-höfische Gesellschaft aufzunehmen. Aber diesen Eintritt hatten die Ministerialen auch selbst erzwungen, weil sie auch die geistig-literarischen Träger und Kündler des adelig-höfisch-ritterlichen Gesellschaftsideals geworden waren. Sie übernahmen die Leitbilder und Wertvorstellungen des alten archaischen Adels, reflektierten und verwandelten sie, adaptierten sich diese alten Werte und vergesellschafteten sie zu ihren Gunsten. Den neuen Geist dieser gewandelten Oberschicht, die sich dabei sehr verbreiterte und zu einer „Massenelite“ wurde, machten sie einer ebenfalls sehr gewandelten neuen Öffentlichkeit bekannt und stellten sich ihr damit als die Repräsentanten alter Adelskultur dar. Allgemein gesagt, war den Ministerialen ein breiter Einbruch in die starren Ordnungen der archaischen Feudalgesellschaft gelungen. Ihre politische Position aber war am Ende des 12. Jahrhunderts bereits so stark gefestigt, daß sie ihren Aufstieg auch mythologisch-ideologisch-historisch zu verbrämen und zu legitimieren suchten, um ihre Herkunft aus der Leibeigenschaft und Unfreiheit vergessen zu machen. Den besten Beleg dafür bietet die oben besprochene Ebersheimmünsterer Chronik, die die mythische Entstehung der Ministerialität auf den Römer Julius Caesar zurückführt, der bei seinem Abschied aus Germanien den principes = dem Herrenstand = den senatores die minores milites = römischen Bürger auf einem Hoftag sehr empfiehlt und sie beschwor, diese milites nicht als servi und famuli zu behandeln, sondern sie in gehobenen Stellungen zu verwenden.

Auf zwei Dinge möchte ich noch verweisen. Der Ministeriale leistete seinem Dienstherrn kein *hominium* = Mannschaft, sondern nur *fidelitas* = den *Diensteid*. *Mannschaft* leistete er deshalb nicht, weil er sich als Leibeigener ohnedies in der *potestas* = Verfügungsgewalt seines Dienstherrn befand, der auch sein Leihherr war. *Hominium* aber war schon so sehr in der Tradition und Praxis Teil der Begründung des Vasallenverhältnisses, also eines freien Verhältnisses auf Gegenseitigkeit, geworden, daß die Anwendung der „Mannschaft“ bei der Sanktion des Ministerialver-

hältnisses den ritterlich lebenden Dienstmann, vor allem aber seine reichen und mächtigen Spitzenvertreter, von selber in den Rechtsstand der freien Vasallen gehoben, ihnen ein vornehmlches Präjudiz der Edelfreiheit in die Hand gegeben hätte. Mannschaft aber leistete der Ministeriale dann, wenn er Lehen von einem anderen Herrn als seinem Dienstherrn = Leibherrn nahm. Es gab zwar auch Fälle von Doppelministerialität, doch waren sie nicht die Regel und unter besonderen Bedingungen entstanden, die dieses Zwitterverhältnis wieder ausglich. An sich kann der Dienstmann ein Dienstlehen nur von seinem Dienstherrn empfangen. Die Emanzipation der Ministerialen und ihr Aufstieg zum freien Vasallen vollzog sich dadurch, daß er *echte Lehen* von fremden Herren bekam und übernahm und daß ihm schließlich auch der eigene Dienstherr nicht nur Dienstlehen, sondern auch echte Lehen übertrug. Mit der Verwischung der Grenze zwischen *Dienstlehen* und echtem Lehen wurden auch die Schranken zwischen Herrenstand und Dienstmannschaft in der höfischen Gesellschaft abgebaut. Seitdem aber war die Verschmelzung mit den freien Vasallen zum Ritterstand und vor allem der Aufstieg zum Niederadel nicht mehr aufzuhalten; denn nun begründeten beide, Vasall und Ministeriale, in den nämlichen vasallitischen Formen von fidelitas und homagium/hominium einen gleichen Rechtsstand. Formal verlief somit der ministerialische Gesellschaftsprozeß vom leibeigenen hominium über den einseitigen Dienstleid zum adelig-vasallitischen hominium, und letzteres begründete ein *Verhältnis auf Gegenseitigkeit*, garantierte endlich freie Mitsprache, Widerstandsrecht, Sicherung und Garantie von Person und Eigen. Damit tat der Ministeriale personen- und sachenrechtlich den spektakulären Schritt vom Hofrecht der familia zum Lehnrecht des adeligen Vasallen. In diesem Bezug war Ministerialität sowohl *gehobenes Hofrecht*, das auf einer Garantie beruhte und von einer Genossenschaft (societas) repräsentiert war; es war aber auch *halbes Lehenrecht*, insofern es durch fidelitas = Dienstleid, aber nicht durch Mannschaft, Huldigung begründet wurde. Der Ministeriale zahlte keine Abgaben, die der freie Unfreie erlegte, er unterstand auch nicht dem Vogt, sondern dem Herrn direkt. Die Abgaben des freien Unfreien aber waren census de capite, dotalicium, mortuarium. Diese waren also kein

Zeichen einer totalen, sondern einer besseren Unfreiheit, der *Zensualität*, aus der das freie Bürgertum hervorging, dem wir uns jetzt zuwenden.

IV

Ritterschaft, Vasallität, Niederadel der Ministerialen waren kein bewußt oder direkt gewolltes, aber ein teils erzwungenes, teils zwangsläufiges Ergebnis eines langen Gesellschaftsprozesses und einer politischen Entwicklung. Der wirtschaftliche Faktor aber tritt noch wesentlich stärker beim *Bürgertum* hervor, dessen Frühentwicklung nun zur Debatte steht. Während der Aufstieg der „adeligen“ Unfreien in die politische Führungsschicht des alten Adels einmündete, rief die Entwicklung des Bürgertums aus der „freien Unfreiheit“ zur *Freiheit der Arbeit und Unternehmung* und dann zur *Freiheit der Person*, zum organisierten, gesellschaftlich geordneten, städtischen Bürgertum und zur *Urbanität*³¹ einen echten Wandel der inneren Struktur der Feudalgesellschaft hervor. Es entstand dadurch eine *Mittelschicht*, die sich zwar aus dem alten gesellschaftlichen Zusammenhang löste, deren oberste Führungsschichten sogar wieder in die adelige Feudalität hineinwuchsen, die jedoch einen neuen autonomen Bereich des Arbeitens, Handelns, Denkens, Lebens der Gesellschaft und Struktur prägte. *Freisetzung von Arbeit* hat einen neuen Aufstieg bewirkt. Die in einer zweiten Phase vollzogene Entwicklung eines nun auch *persönlich freien* Bürgertums hat den *statischen Dualismus* der archaischen Feudalgesellschaft gesprengt; eine neue dynamische Kraft setzte sich zwischen adelige Führungsschicht und bäuerliche Unterschichten, die seit dem 13. Jahrhundert als „Arme Leute“ durchweg bezeichnet wurden. Zwischen Herrenhaus und Burg einerseits, bäuerlich-ländlichem Grundholdenverband andererseits trat der wirtschaftlich-rechtlich-personale Gesellschaftskreis von *Stadt und Bürgertum*. Sicher-

³¹ K. Bosl, Die Entstehung der bürgerlichen Freiheit im süddeutschen Raum, in *Les libertés urbaines et rurales du XI^e au XIV^e siècle* (1968) 81–95.

lich mag in Nordwesteuropa dem Stadtherrn diese freiheitliche Entfaltung durch eine genossenschaftliche „coniuratio“ = beschworene Einung abgetrotzt worden sein, sicher haben die Bürger als Interessengruppe ihre unfeudalen, besonders wirtschaftlichen Sonderinteressen durchgesetzt, aber der Gesamtprozeß ist nicht revolutionär, sondern zumeist evolutionär verlaufen, auch in den Anfangsjahrhunderten. Mit dem Bürgertum ist die Siedlungsform der Stadt verbunden, die sich im Laufe der Geschichte gewandelt hat.³² Daß rudimentäre Elemente und Relikte von Freiheit, Genossenschaft, Selbstverwaltung, Gemeinde in nichtagrarischen Siedlungen seit der Spätantike nicht nur überlebten, sondern sich fortentwickelnd verwandelten, dann sich wieder anreicherten und auf eine Vielzahl von Menschen ausweiteten, das ist *etwas entschieden Neues* in der Entwicklung seit dem 11. Jahrhundert. Und das entfaltete sich im Rahmen von Herrschaft, Gericht, Recht. Der wirtschaftliche Aufschwung beschleunigte das Anwachsen der Stadtbevölkerung, der sich erholende Seehandel gab der gewerblichen Produktion Auftrieb und Absatz – die Produktion zog vom Fronhof in die Stadt. Das Land

³² W. Schlesinger, Burg und Stadt, in Aus Verfassungs- und Landesgeschichte = Festschr. Th. Mayer I (1956) 97–150; Ders., Über mittel-europäische Stadtlandschaften der Frühzeit, in W. Schlesinger, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 2 (1963) 42 ff.; Ders., Zur Frühgeschichte der europäischen Stadt. Bemerkungen zu E. Ennen, Frühgeschichte der europäischen Stadt, ebda. 68 ff.; Ders., Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe, ebda. 148 ff. Ders., Das älteste Freiburger Stadtrecht, in ZRG. GA. 83 (1966). – C. Haase, Die Entstehung der westfälischen Städte (1960); – Th. Mayer (Hgb.), Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens = Vorträge u. Forschungen 4 (1958); Ders. (Hgb.), Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa = Vorträge u. Forschungen 11 (1966). – J. Dhondt, Développement urbain et initiative contale en flandre au XI^e siècle, in Revue du Nord (1948) 133 ff. – F. L. Ganshof, Études sur le développement des villes entre Loire et Rhin au Moyen âge (1948). – Ph. Dollinger, Les villes allemandes au Moyen âge, in La Ville. Recueilles de la société Jean Bodin 7 (Bruxelles 1956). – E. Sestan, La città comunale Italiana del sec. XI.–XIII., Berichte des XI. Internat. Historischen Kongresses in Stockholm 3 (1960). – O. Stoob, Minderstädte. Formen der Städteentstehung im Spätmittelalter, VSWG 46 (1951). K. Bosl, Typen der Stadt in Bayern, in ZBLG 32 (1969) 1 ff.

befriedigte den steigenden Bedarf an Arbeitskräften in der handwerklichen Produktion, die für den Fernhandel arbeitete.³³ So entstanden neue Großstädte, aber auch Mittel- und Kleinstädte. Gegenüber der Antike und ihrer Urbanität verschoben sich im europäischen Mittelalter die *städtischen Funktionen*, der neue wirtschaftliche Aufschwung seit dem 11. Jahrhundert und die dadurch ausgelöste Mobilität der Gesellschaft setzten einen Neuanfang dem Grade und der Intensität nach. Das wirtschaftliche Element trat entscheidend in den Vordergrund und zwar die *wirtschaftliche und gesellschaftliche Zentralfunktion* der Stadt, die von einer neubewußten breiten Schicht getragen wurde. In der Stadt vor dem 11. Jahrhundert herrschte der *Stadtherr* und die Einwohner (*cives*) waren seine *familia*. Gesellschaftlich gesehen nahm die Ausformung des Bürgertums ihren Ausgang bei der mittleren Unfreienschicht der *familia*, die auch von der Herrschaft gefördert wurde. Der seinem Leihherrn entlaufene Leibeigene mußte zuerst in die leibeigene *familia* des Stadtherrn eintreten, bevor er von der „freien Luft“ der Stadt nach Jahr und Tag, oder auch erst nach zehn Jahren, profitieren konnte und eine beschränkte Freiheit gewann.³⁴

Die Wirtschaft der „alten“ oder „Mutterstände“ (*civitates*) hatte sich vor allem an den Bedürfnissen der Pfalz und Residenz, des Königs und Bischofs, der Klöster, der geistlichen und weltlichen Herrensitze in ihrem Mauerring orientiert.³⁵ Sie war Lokal-, Regional-, aber auch schon Fernhandelsmarkt. Träger dieses Fernhandels waren vor allem „*cives*“ (nicht im Rechtssinn der Spätantike oder des hohen Mittelalters), die im 9. und 10. Jahr-

³³ M. M. Postan – E. E. Rich, *Trade and industry in the middle ages*, in *Cambridge Economical History of Europe* 2 (1952) 551–561.

³⁴ F. Röhrig, *Luft macht eigen*, in *Festschrift G. Seeliger* (1920) 51–78. – H. Strahlm, *Stadtluft macht frei*, in *Vortr. u. Forsch.* 2 (1955) 103 ff. – H. Mitteis, *Über den Rechtsgrund des Satzes „Stadtluft macht frei“*, in *Festschrift E. E. Stengel* (1952) 345–354.

³⁵ C. Brühl, *Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit*, in *Rh. Vjbl.* 23 (1958) 161–274. – K. Bosl, *Würzburg als Reichsbistum*, in *Festschrift Th. Mayer I* (1954) 161–182; Ders., *Würzburg als Pfalzort*, *Jb. f. frk. Lfd.* (1959); Ders., *Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg* = *Abh. d. Bay. Akad. d. W.* (1966).

hundert in den Quellen auftauchen, die auch als *mercatores* und *negotiatores* bezeichnet werden, die auch schon reich geworden waren und vereinzelt durch Königsdiplom auch schon die „Freiheit“ erhielten, wie wir gerade für Regensburg wissen, das „international“ war (Slaven, Griechen, Italiener, Franzosen). Diese ältesten „*cives*“ waren also persönlich nicht frei; sie trieben auch ihren Fernhandel noch nicht als Eigenunternehmen und auf eigenes Risiko. Diese Leute ließen sich in Regensburg und auch Augsburg und anderswo in der alten Burgstadt (*urbs*) und Domburg nieder. Aber diese Schicht war nicht der Motor gesellschaftlichen Aufstiegs und sozialer Dynamik. Letzteres entfaltete sich in den *suburbia* = Vorstädten (*portus*), die meist um Kirchen oder Klöster entstanden, deren Märkte in Reichweite der alten Kernsiedlungen lagen, die zumeist auch später in den ältesten Mauerring = das Befestigungssystem der alten Mutterstadt einbezogen wurden. Seit der Wende vom 10./11. Jahrhundert verschwand aber z. B. in Regensburg das Wort *civis* und es erschien nun durchweg für eineinhalb Jahrhunderte das Wort *urbanus* (*urbs* statt *civitas*). Diese *urbani* des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts waren auch keine Vollbürger im späteren Sinne des Wortes, sondern *censuales*, die sich an den Heiligen eines Klosters oder einer Kirche als einen fiktiven Leihherrn ergaben oder ihm übergeben wurden; als Gegengabe oder Entgelt wurden sie vom *opus servile* = der willkürlich geforderten Knechtsarbeit befreit, erlangten also *Freiheit ihrer Arbeitskraft* und erhielten *freie Verfügung über ihren Arbeitsertrag*. Leute, die auf diese Weise aus dem Personalverband ihres alten Herrn ausgeschieden, waren Kaufleute, Handwerker, auch Transportarbeiter. Sie zahlten einen jährlichen *census* an das Kloster, der von 5 bis 30 Denare gestaffelt war. Dieselbe Rechtsform wurde auch bei den deutschen Reformklöstern der Hirsauer seit dem Ende des 11. Jahrhunderts angewandt, die „römische Befreiung“, d. h. Vogtfreiheit, dadurch garantiert erhielten, daß sie jährlich an die römische Kurie einen oder mehrere Goldbyzantiner zahlten, in der besten und beständigsten Goldwährung jener Zeit. Deutschland hatte ja Silberwährung.

Die „*urbani*“ waren also ein Zwischenstadium in der Entwicklung des Bürgertums aus der stadtherrlichen *familia* zum freien

und genossenschaftlich organisierten Personalverband mit Autonomie des Gerichts, der Verteidigung, der Verwaltung und der Wirtschaft. Sie blieben und waren besondere Leibeigene mit spezieller Befreiung ihrer Arbeit, für die Regensburger und andere bayerische Quellen den Begriff *libertas et servitus*, *liber servus* = freie Unfreiheit wörtlich übersetzt haben. Damit sollte ein Zwischenstadium zwischen Leibeigenschaft und voller Freiheit ausgedrückt werden, dessen Wurzeln aber schon viel früher liegen, wie ich am Beispiel der königlich-bischöflichen Pfalzstadt Worms gezeigt habe.³⁶ Man könnte diese *traditio* = Übergabe an einen Kirchenheiligen zu gestaffeltem Jahreszins gegen Befreiung vom *opus servile formal* den eigentlichen Anstoß des bürgerlichen Gesellschaftsprozesses nennen; der aber bestünde dann im Zusammenwirken eines wirtschaftlichen, eines gesellschaftlichen und eines kirchlichen Aktes. Freiheit und Freisetzung der Arbeit bedeutete einen Startschuß für individuelle Arbeitsleistung und Unternehmung, für Kapitalbildung und Produktionsausweitung. Es entstanden ein dynamischer Wirtschafts- und Geschäftsgeist, Profitgier und Streben nach Reichtum; das aber machte auch Rechnen und Kalkulieren nötig.³⁷ All dies aber war dem alten archaischen Feudaldenken fremd.

³⁶ K. Bosl, Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft, in *Frühformen*, bes. S. 261–265/66.

³⁷ E. Maschke, *La mentalité des marchands européens au moyen âge*, in *Rev. d. Hist. Econ. Soc.* 42 (1964); Ders., Das Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Kaufmanns, in Wilpert-Eckert (Hgb.), *Beiträge zum Berufsbewußtsein des mal. Menschen* (1964) 396–435; Ders., Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in Maschke-Sydow, *Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten* (1967). – B. Kuske, Die Begriffe Angst und Abenteuer in der deutschen Wirtschaft des Mittelalters, *Zs. f. handelswissenschaftl. Forschung* NF 1 (1949) 547 ff. – J. Le Goff, *Marchands et banquiers du Moyen âge*, – *Que je sais* 699 (1956). – A. Saporì, *Le Marchand Italien au Moyen âge* (Paris 1952); Ders., *Studi di storia economica secoli XIII.–XV.* (Firenze 1955). – Y. Renouard, *Les hommes d'affaires italiens du moyen âge* (Paris 1949). – G. v. d. Ropp, *Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse*, *Pfingstblätter d. Hans. Geschtsver.* 3 (1907). – F. Rörig, *Wirtschaftskräfte im Mittelalter* (1959); Ders., *Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahrhunderts*, ebda. 216 ff. – S. Thrupp, *The merchant class of medieval London* (1948).

Erkennen wir also in der *Zensualität* die erste Form des Bürgertums, der bürgerlichen Entwicklung³⁸, wie jüngst eine Münchener Dissertation von Brandl-Ziegert nun nach Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Straubing auch für die zwei Bischofstädte Passau und Freising und die beiden Residenzstädte Landshut und Ingolstadt noch erhärtet hat, so war mit der Staffelung des Jahreszinses aber zugleich schon eine gesellschaftliche Differenzierung gegeben und ausgelöst. Nach dem Wortlaut der Quellen wurden die Freiheiten, Rechte und Pflichten der zensualen urbani das eigentliche *Urstadtrecht*, die *lex urbana*, das *ius urbanum*. Man konnte sich zu 5 den. Jahreszins ergeben; damit gewann man das gewöhnliche Zensualenrecht, das man nach dem vielfältigen Ausweis von Traditionen und Urkunden bayerischer Klöster des 12. Jahrhunderts auch auf dem Lande draußen offensichtlich in verdünnter Form gewann (Befreiung vom willkürlichen Frondienst des Hufenbauern auf dem Herrenhof). Die höchste Form war die Erhebung zu Ministerialenrecht, und zwar in Regensburg mit dem höchsten Jahreszins von 30 den.; diese Leute waren den Hofämtern des Kirchenherrn zugeteilt, sie übernahmen Aufgaben der Verwaltung, sie zogen vom Lande in die Stadt. Daraus bildete sich das älteste städtische *Patriziat*, das sogenannte Verwaltungspatriziat, das nicht aus den reichen (Fern-)Händlern und aus den qualifizierten Handwerkern, wie z. B. Goldschmieden, Kürschnern usw., sich zusammensetzte, sondern aus den Spitzenschichten der Zensualität, aus den Dienstmannen des Stadtherrn.³⁹ Diese *Ministerialzensualen* sind in

³⁸ K. Bosl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9. bis zum 14. Jahrhundert = Abh. d. Bay. Akad. d. W. NF 63 (1966); Ders., Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis zum 14. Jahrhundert = SB d. Bay. Akad. d. W., H. 3 (1969); Ders., Nürnberg. Drei Jahrhunderte Entwicklung zur Reichsstadt (1050–1300), in G. Pfeiffer, Nürnberg. Geschichte einer europäischen Stadt (1971) 11–33; Ders., Der soziale und wirtschaftliche Aufstieg der Städte und des Bürgertums in bayerischen Landen, in K. Bosl (Hgb.), Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Bürgertum in Bayern I (1969) 1–23.

³⁹ E. Maschke, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, VSWG 46 (1959). – Ph. Dollinger, Le patriciat des villes du Rhin supérieur et ses

Regensburg und Augsburg ganz sicher belegt und müssen in Nürnberg mit besten Gründen angenommen werden. Sie waren zwar Werkzeuge des Stadtherrn, konnten aber zunächst allein in der hochfeudalen Gesellschaftsstruktur *die dynamische Kraft* des Gesellschaftsprozesses sein, weil sie als Arrivierte, die mehr Kapital und Einkommen besaßen, und deshalb mehr Jahreszins bezahlen konnten, den alten Führungsschichten auch näherstanden. Trotz der Bindung an den Herrn und seine Herrschaftsinteressen vertraten sie aber gleich kraftvoll und massiv auch ihre und der Bürger Interessen. Und *sie* waren die ersten Neureichen in der Stadt und in der Gesellschaft; denn in den zu Wirtschaftszentren sich entwickelnden Städten waren sie mit der Verwaltung der aus der Wirtschaft fließenden Geldgefälle des Stadtherrn betraut, z. B. mit Markt- und Brückenzoll, mit Wegegebühr, Geleit, Bede = Steuer. Sie waren also am finanziellen Ertrag beteiligt und konnten so in ihre eigenen Taschen arbeiten. Wo es keinen Lohn und kein Gehalt gibt, muß man den Amtsträger am Einkommen, hier am *Finanzeinkommen*, beteiligen. Das erste „Kapital“ (nicht im modernen Sinne von M. Weber und K. Marx) sammelte sich also in den Händen der sogenannten *Verwaltungspatrizier*. Die militärische Funktion (Mauerbau, Verteidigung, Schutz) scheint übrigens zur Ausbildung der *Bürgergemeinde* (*comunitas, universitas civium*) und ihrer relativen Autonomie mehr beigetragen zu haben, als uns die Quellen gemeinhin verraten. Neben *Markt, Münze, Niedergericht* und *Selbstverwaltung* sind ja gerade *Mauer* und Befestigung ein wesent-

dissensions internes dans la première moitié du XIV^e siècle, in Schweiz. Zs. f. Gesch. 3 (1953). – H. Planitz, Studien zur Rechtsgeschichte des städtischen Patriziats, in MJÖG 58 (1950). – H. H. Hofmann, Nobiles Norimbergenses. Beobachtungen zur Struktur der reichsstädt. Oberschicht, in ZBLG 28 (1965). – K. Bosl, die in Anm. 38 angeführten Spezialstudien. – K. Schulz, Ministerialität und Bürgertum in Trier (1968). – Vgl. C. Violante, La società milanese nell'età precomunale (Bari 1953); Ders. (Hgb.), I laici nella „societas christiana“ dei secoli XI e XII. = Atti della settimana di studio Mendola (Milano 1968). – E. Sestan, Le origini delle signorie cittadine, in Boll. d'Istituto storico ital. per il medioevo 73 (1961) 41–69. – G. Tabacco, Interpretazioni e ricerche sull'aristocrazia di Pisa (1962).

liches Charakteristikum des *Idealtyps* der entwickelten mittelalterlichen Stadt, deren Blütezeit Haase in die Zeit von 1180 bis 1250 setzte. Es ist weder auffällig noch eigenartig, daß der Ministerialbürger das erste Wort in der Bürgergemeinde, in der universitas und comunitas civium gesprochen hat. So entsprach es der Herrschaft in der Stadt und über sie genauso wie der im Dorf und über das Dorf, wo auch der vom Dorf- (und Gemeinde-) Herrn eingesetzte Schultheiß amtierte und sowohl Herrschafts- wie Dörflerinteressen gegenüber dem Dorfherrn und nach außen gleichzeitig vertrat.⁴⁰

Nach unseren Feststellungen war die Befreiung vom opus servile eine Zwischenstufe oder die erste Stufe in der Entwicklung des Bürgertums. Die *zweite Phase* und den Abschluß des Prozesses bildete der Gewinn der *persönlichen Freiheit*. Erst seit der Wende vom 12./13. Jahrhundert fallen allmählich die alten *Unfreiheitsmerkmale*, und zwar vorerst für die Ministerialengruppe. Das geschah zunächst nur in Einzelfällen und durch besonderen Rechtsakt, wie etwa bei Markward von Annweiler, einer Spitzenfigur der Reichsministerialität, in Reichsitalien und Sizilien vor allem. Dann folgten erst die Bürger, die der genossenschaftliche, militärische und rechtliche Zusammenschluß in der Bürgergemeinde ganz aus der familia des Stadtherrn heraushob, vor allem die Absonderung gegenüber der Leibeigenenenklasse und die Besonderheit ihres Rechts- und Sozialstandes schuf und garantierte. Erst jetzt trat dann ein eigener Repräsentant der Bürger, der magister civium = Bürgermeister auf den Plan, und zwar seit der Zeit vor der Mitte des 13. Jahrhunderts. Auch er war in Regensburg und anderswo ein Ministerialer; er stand neben dem Vertreter des Stadtherrn, dem Schultheißen oder Propst. Die Bürgergemeinde war damit als eigene Korporation mit eigener Spitze konstituiert und begann sich langsam auch vom Gerichtsverband

⁴⁰ A. Vermeesch, Essai sur les origines et la signification de la comune dans le nord de la France (XI^e et XII^e siècle) (Heule 1966). – K. S. Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1957); Ders., Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (1962). – J. Bog, Dorfgemeinde. Freiheit und Unfreiheit in Franken (1956). – K. Bosl, Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde, Frühformen 425–439.

des königlichen oder sonstigen Schultheißen abzusetzen, wie man das in Nürnberg, der königlichsten aller deutschen Reichsstädte, sehr schön beobachten kann. In der für die Aufbruchsepoche neben Köln idealtypischen Stadt Regensburg setzte diese eigene Entwicklung damit ein, daß König Philipp den Bürgern das Recht verlieh, fortan einen Mann ihrer Wahl zum Hansgrafen (hanse = Geleit; Karawanenhandel) zu setzen. Damit legte der König Organisation und Unternehmung des Fernhandels, der gerade hier ein Karawanenhandel früher war, in die Hände der Bürger. In der königlichen Vogteistadt Nürnberg war die *comunitas* = Bürgergemeinde durch Königsprivileg von 1219 dadurch ausdrücklich als rechtlich-administrative Körperschaft anerkannt, daß sie ihr eigenes steuerliches Leistungsvermögen festzusetzen berechtigt war und daß die Königssteuer korporativ von ihr bezahlt wurde. Die Bürger wurden ebenso ausdrücklich in ihrer Freiheit von körperlichen Leistungen und drückenden Lasten der Leibeigenschaft (*opus servile*) zugunsten der königlichen Kammer geschützt und bestätigt: Die Person des Bürgers war gegen gerichtlichen Zweikampf abgesichert und ihr ein ordentliches Gerichtsverfahren mit Reinigungseid garantiert. Gesichert wurden auch Pfandrechte und Lehensbesitz. Im Jahre 1219 und danach aber waren die Bürger in den *Königsstädten* Frankfurt, Wetzlar, Friedberg in der Wetterau, Gelnhausen und Nürnberg noch dem leibrechtlichen *Heiratszwang* innerhalb der *familia imperii* unterworfen. Wenn ein Privileg König Heinrichs (VII.) von 1232 für genannte Schultheißen und Bürgergemeinden den Empfängern gestattet, fortan ihre Töchter und Basen nicht mehr an Leibeigene und Königsleute am Königshof oder außerhalb verheiraten zu müssen, so besagt das, daß die Leute in den Königsstädten trotz weitgehender Freiheiten aber immer noch als eine *familia imperialis* = als königlicher abhängiger Personalverband oder Teil dessen betrachtet und behandelt wurden.⁴¹ Erst die Aufhebung des Heiratszwanges der Bürger in den genannten Königsstädten garantierte ehe- und güterrechtlich ihre Loslösung aus der *familia*; damit wurde gleichzeitig die Autonomie ihrer *universitas* als executive oder emanzipierte Körper-

⁴¹ Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V, 1 (1881–1882) nr. 4225

schaft nach unten anerkannt. Auf die weitere Entwicklung von Stadt und Bürgertum einzugehen, liegt nicht im Rahmen der Thematik dieses Sitzungsberichtes. Meine Aufgabe war es, die Grundzüge der Entwicklung bis zum Ausscheiden aus der familia und dem Abstreifen der Unfreiheit als Problem und Analyse hier zu bieten.

V

Emanzipation, Organisation, Autonomie waren die drei Wege und Formen der Entfaltung von Bürgertum und Stadt, die zur bürgerlichen Freiheit führten. Zwar haben auch die *Bauern* am sozialen Aufbruch dieser Epoche teilgenommen, sind aber erst durch die Bauernbefreiungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu personaler Freiheit gelangt. Trotzdem haben auch sie einen besseren sozialen und rechtlichen Standard im 12./13. Jahrhundert schon erlangt, den man auch als *Emanzipation* bezeichnen muß. Durch eine neue Mobilität und Fluktuation ist die wirtschaftliche und auch geistige Schollegebundenheit der untersten Schicht der Unfreien gelockert und verwandelt worden. Daran waren vor allem *Binnenkolonisation* und *Ostsiedlung* beteiligt, die ja den bäuerlichen Menschen sowieso zwangen, sich an der großen horizontalen Massenbewegung der Menschen im Aufbruch Europas zu beteiligen. Was die Bauern gewannen, waren Freiheiten und bessere Rechte, aber das Joch der Leibeigenschaft vermochten sie auf die Dauer nicht abzuschütteln. Die Ausweitung der Marktwirtschaft und die Expansion von Handel und Verkehr steigerten die bäuerliche Produktion wert- und mengenmäßig. Die besonders in Bayern festzustellende Befreiung der Bauern vom opus servile gegen 5 den. Jahreszins brachte auch eine Freisetzung von Arbeitskraft und Arbeitsertrag auf dem Lande. Dadurch wurden die Bauern in den Standard der oberen Schicht der älteren freien Unfreien in den familiae gehoben, also der Zensualität angenähert, aus der sich das städtische Bürgertum neu entwickelt hat.

Die wirtschaftliche und soziale Stellung des Bauerntums verbesserte sich ganz wesentlich. Es fand eine Vermenschlichung, Ver-

rechtlichung, Standardisierung, Sicherung und Befreiung von Lasten statt, die Willkür, totales Unterworfenensein ablöste. Die Bauern bildeten auch in den Hofrechten die Gruppe der *unfreien oder leibeigenen Unfreien*. Wenn auch die Leibeigenschaft und die Unterwürfigkeit unter die Herren der alten familia bestehen blieb, verwandelten sich doch Inhalt und Form. Der Weg dazu war wieder, wie schon gesagt, der Eintritt in die Zensualität durch Übergabe an einen Kirchen- bzw. Klosterheiligen gegen Jahreszins und gegen Erlegung einer Kaufsumme an den alten Leihherrn. Die Wirkung der Ergebung in die Zensualität auf dem Lande war aber inhaltlich viel dünner und schwächer als in der Stadt. Die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Zensualität, die in Deutschland sehr verbreitet war, sind also sehr verschieden gewesen. Die *bäuerlich-agrarischen Zinser* hatten nicht die nämliche Chance wie *servientes* und *urbani*. Wenn auch meist nur klösterliche Quellen davon berichten, scheint die Befreiung von ungemessenem und willkürlichem Frondienst und später dann die Ablösung dieser Frondienste durch eine *fixierte Geldrente* einen gesamt bäuerlichen Vorgang darzustellen.⁴²

⁴² A. Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit (1939). – Ch. E. Perrin, La société rurale allemande du X^e au XIII^e siècle, in RHDEE IV, 27 (1943) 84–102. – G. Franz, Geschichte des deutschen Bauernstandes (1970). – Ph. Dollinger, L'évolution des classes rurales en Bavière (1949). – H. v. Minigerode, Das Wachszinsrecht, in VSWG 13 (1916) 184–192. – F. Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung (²1967), bes. 58–118. – G. Duby, Economie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident médiéval, 2 Bde. (Paris 1962). – W. Nowak, Soziale Wandlungen und niedere Volksschichten im Zeitalter des Investiturstreits (1954). – P. Petot, L'évolution du servage dans la France coutumière du XI^e au XIV^e siècle, Rev. Soc. Jean Bodin 2 (1957) 155–164; Ders., L'origine de la mainmorte servile, RHDFE IV, 19 (1940/41) 275–309; Ders., L'hommage servile, ebda. IV, 4 (1927) 68–107. – L. Hauptmann, Colonus. Barschalk, Freimans, Festschrift A. Dopsch (1938). – W. Abel, Geschichte der Landwirtschaft (²1967) bes. 25–107. – H. Klein, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg im späteren Mittelalter, in Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. (1933/34); Ders., Die Salzburger Freisassen, in Vortr. u. Forsch. 2 (1955) 77 ff. – Th. Mayer, Die Anfänge der Landgemeinde = Vortr. u. Forsch. 7 u. 8 (1964). – S. Epperlein, Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter (1960). – L. Halphen, La transformation économique au XII^e et XIII^e

Das Ergebnis dieses Emanzipationsvorganges war die sogenannte *lokale Leibeigenschaft*. Diese erzeugte trotz Unterschieden in den Größen der Bauerngüter, trotz verschiedener Leiheformen (Erbrecht, Leibrecht, Freistift oder Zeitpacht), trotz verschiedener Belastung der Bauerngüter im ganzen ein annähernd gleiches Niveau auf dem Land und unter den bauerlichen Menschen. Diese wurden nun insgesamt „Arme Leute“ genannt, ohne Rücksicht auf die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede. Das kam darin zum Ausdruck, daß nun alle Bauern Abgaben fortan zahlten, die vorher nur die agrarische Oberschicht der Unfreien erlegt hatte; ich nenne Kopfzins (*census de capite*), Heiratsabgabe (*dotalicium*), Todfallabgabe (*mortuarium*, *mainmorte*). Diese *agrarische Oberschicht* erscheint in den Quellen unter den Bezeichnungen *coloni*, *barscalci*, *bargildi*, *liberi*. Die Forschung erblickte in diesen Abgaben lange Zeit einen Ausdruck der tiefsten Stufe der Unfreiheit.⁴³ Die Übertragung der Abgaben des älteren *colonus* usw. auf den leibeigenen (unfreien) Unfreien bedeutete also auch einen sozialen Aufstieg, war mindestens Ausdruck und Form der Verbesserung seines Lebensstandards und seiner rechtlichen Besserstellung. Diese Gleichstellung aller mit der agrarischen Oberschicht, diese Nivellierung war ein bedeutender Fortschritt gegenüber der archaischen Zeit.

Eine Voraussetzung und Parallelerscheinung dieses Prozesses war die gleichzeitig fortschreitende Umwandlung der Villikationsverfassung in Rentengrundherrschaft, also ein tiefgreifender *Strukturwandel der Grundherrschaft*, der nicht plötzlich und zügig erfolgte. Die Auflösung der mehr oder minder geschlossenen Hausherrschaft lockerte auch die engen Bindungen des leibeigenen Bauern an Herrn und Herrenhaus, an Maierhof und Hufe,

siècle, RHE (1950). – Ph. Dollinger, Les transformations du régime domanial en Bavière au XIII^e siècle d'après deux censiers de l'abbaye de Baumburg, in *Le Moyen âge* 56 (1950). – E. Moeren, Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage des Bauerntums vom 12. bis 14. Jahrhundert, Studien über die ländlichen Lehen auf Grund von Mainzer und Xantener Quellen (1939). – W. Wittich, Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationserfassung in Niedersachsen u. Westfalen, in *VSWG* 2 (1904).

⁴³ L. Verriest, *Institutions médiévales* (1947) [gegen H. Bloch].

an die Scholle. Das agrarische Land ist dabei unaufhaltsam *verhult, verbäuerlicht* worden. Das war vermutlich nicht die Folge eines Bevölkerungsdruckes auf die bäuerliche Wirtschaft, sondern das Ergebnis einer wachsenden *Intensivierung* und *Rationalisierung* der agrarisch-bäuerlichen Wirtschaft und des Interesses der Herren am steigenden Ertrag des bewirtschafteten Bodens. Der bäuerliche *Kolonist*, der die alte Heimat verließ und sich auf Wanderschaft begab, bewies dadurch in dieser Welt höchste Aktivität, Unternehmerwillen, größeren Horizont und beweglichere Intelligenz. Menschen dieses Schlages konnten nur Interesse an einer relativ selbständigen Wirtschaft haben, auch an bestimmten Freiheiten und Befreiungen. Die wachsenden Bevölkerungszahlen, die Ballung von Menschen an Zentralorten, die steigende Produktion auf Überschuß und für den (Fern-) Handel, die steigenden Absatzmöglichkeiten für bäuerliche Güter auf den Märkten beförderten die Kommunikation zwischen Stadt und Land; dadurch kam der Bauer in den Besitz von Bargeld und auch kleiner Vermögen. Dadurch aber wurde er zusehends, besonders auf Neusiedelland, unabhängig vom Grundherrschaft, der nun weitgehend nicht mehr wie früher sein Leihherr war, da Grundherr, Leihherr und Schutzherr, früher meist eine personale Einheit, auseinandertraten. Zwischen diesen drei Herrschaftsgehalten aber konnte sich der Bauer freier entfalten. Das wachsende Geldbedürfnis der verschiedenen Herren, das in der Verpfändungspolitik der aufsteigenden Territorialherren des Spätmittelalters überdeutlich entgegentritt, zwang sie, körperliche Leistungen ihrer Abhängigen in fixierte Renten = feste Geldzahlungen umzuwandeln. Das bedeutete aber, daß die Herren an steigenden Preisen für Agrarprodukte und an kletternden Arbeitslöhnen keinen Anteil hatten.

Die quantitative und qualitative Auflösung des ältesten Wirtschafts- und Herrschaftssystems über bäuerlichen Grund und Boden führte eine Lockerung der archaischen (agrarischen) Leibeigenschaft herbei. Die Nivellierung der agrarischen Schichten mündete in die schon besprochene lokale Leibeigenschaft ein, die für den bäuerlichen Menschen einen Fortschritt darstellte. In der Epoche verläuft der Gesellschaftsprozeß auf dem Lande parallel zur verfassungsrechtlich-gesellschaftspolitischen Eman-

zipation von Bürgertum und städtischer Immunität, ist also nicht als Gegenbewegung zu verstehen. Zwei starke Triebkräfte haben ihn lange in Gang gehalten und beschleunigt: 1. der *städtische Markt und die bürgerliche Lebensform*. Diese haben eine starke Anziehungskraft auf das bauerliche Land und seine Menschen ausgeübt, haben auch die Wirtschaftsstruktur des Landes beeinflußt und befruchtet. Die Städte füllten sich ja mit Menschen vom Lande. Die zweite starke Triebkraft waren *Landesausbau und Rodung*. Verschiedene Elemente haben sie befördert, die hier nicht zu erörtern sind. Als ein wichtigstes Ergebnis aber sei noch genannt, daß in den Ausbaugebieten der *selbständige Bauernhof* (vielfach „Lehen“ im Rodungsland genannt, wie Berchtesgaden zeigt) und das *Hufendorf* Kern der Siedlung wurden. Im Binnenland dagegen gingen im 13. Jahrhundert die grundherrschaftlich bewirtschafteten *Meierhöfe* allmählich in bauerliche Erbpacht über; auch sie wurden selbständige Bauernhöfe und waren fortan keine „Amtshöfe“ mehr (Ammerhöfe in Altbayern). Deshalb stellen wir im 13. Jahrhundert ein sehr starkes Selbstbewußtsein auch bei bauerlichen Menschen fest. Es hat sich ja nicht nur der geographische, sondern auch der geistige Horizont der Bauern erweitert. An der Wanderprediger- und Ketzerbewegung, die nach Aussage der Quellen eine *Massenbewegung* war, waren in Deutschland Menschen aus Stadt und Land beteiligt. Und diese protestierten gegen die reiche und mächtige Herrschaftskirche, gegen die Großen dieser Welt, die über ihren Leib und ihre Arbeitskraft, über ihren Geist und ihr Gewissen verfügten bzw. sie beherrschten. Avaritia und superbia waren Zielpunkte ihrer Gesellschaftskritik.

In einem Satz zusammengefaßt ist das Ergebnis meiner Analyse der Unfreiheit im Aufbruchzeitalter, mit anderen Worten die Theorie dieser historisch begrenzten und belegten Unfreiheit die: In einer höchst mobilen Gesellschaft, sowohl vertikal wie horizontal, erfolgte im Zusammenhang eines grundlegenden wirtschaftlichen, herrschaftlichen, geistigen und rationalen Fortschritts breitesten und für damals allgemeinen Ausmaßes ein höchst bedeutsamer gesellschaftlicher Aufstieg und Wandel durch Emanzipation aus der archaisch-feudal strukturierten familia, ein Vorgang, der mindestens nach Intensität und Wirkung mit

der Gesellschaftsbewegung des 19./20. Jahrhunderts wohl vergleichbar ist und nicht nur den Historiker zu vergleichender Analyse anregt.